

Umweltprüfung in der Bauleitplanung



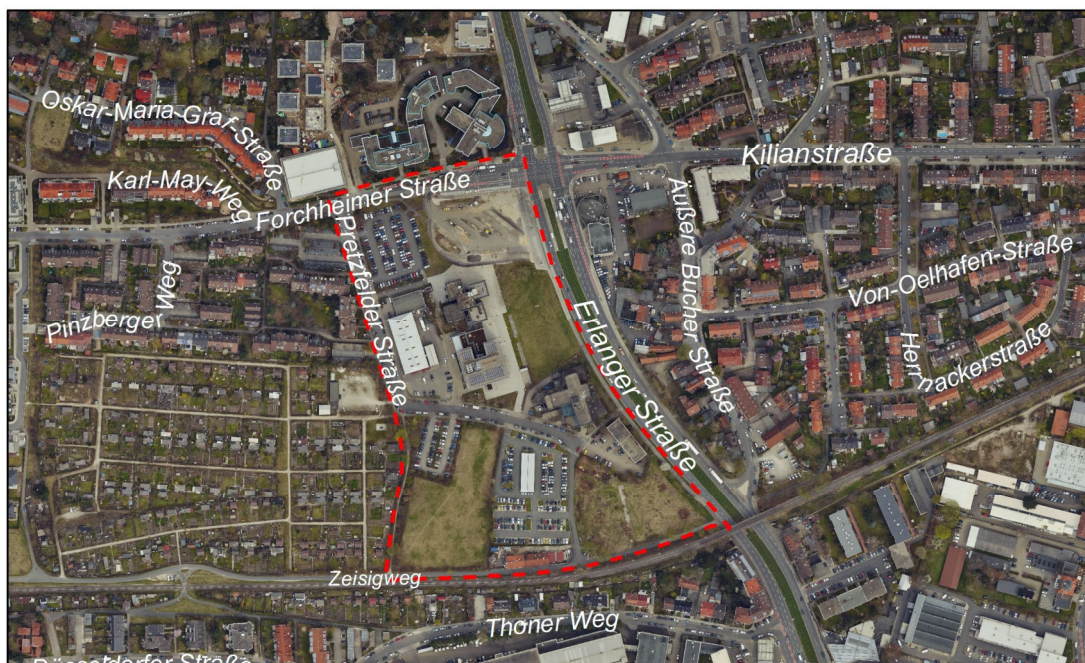
B-Plan Nr. 4653 „Neue Mitte Thon“

für den Bereich zwischen Forchheimer Straße, Erlanger Straße, Zeisigweg und Pretzfelder Straße

1. Entwurf Umweltbericht

Stand: 15.01.2019

Geltungsbereich – Luftbildausschnitt



Plangebiet Bebauungsplan Nr. 4653



Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Ziele des Bauleitplanes	4
1.2 Plangrundlagen	5
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	5
2.1 Fläche	5
2.2 Boden, Wasser.....	6
2.2.1 Boden.....	6
2.2.2 Wasser	7
2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	7
2.3.1 Pflanzen	7
2.3.2 Tiere	8
2.3.3 Biologische Vielfalt	8
2.4 Landschaft.....	8
2.5 Mensch, menschliche Gesundheit	9
2.5.1 Erholung.....	9
2.5.2 Lärm.....	10
2.5.3 Störfallvorsorge	11
2.5.4 Mobilfunkanlagen	12
2.6 Luft.....	12
2.7 Klima	13
2.8 Abfall.....	14
2.9 Kultur- und Sachgüter.....	14
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	15
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	15
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	18
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	18
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	19
6. Geprüfte Alternativen.....	19
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	19
8. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
9. Zusammenfassung	20

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Anlagen:

Plan 1: Ökologisch bedeutsame Strukturen und Flächen

Plan 2: Stadtklimatische Einordnung des Planungsgebiets (Klimafunktionskarte)

Plan 3: Stadtklimatische Einordnung des Planungsgebiets (Planungshinweiskarte)

1. Einleitung

Am 19.07.2018 erging im Stadtplanungsausschuss (AfS) der Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan) Nr. 4653 „Neue Mitte Thon“. Zur Beschlussfassung des nächsten formalen Verfahrensschrittes – die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (geplante Behandlung im AfS am 21.02.2019) – ist ein Umweltbericht (1. Entwurf) zu erstellen. Der vorliegende Umweltbericht stellt die ersten Ergebnisse der gem. § 2 (4) BauGB erforderlichen Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Die Aufstellung des B-Planes ist erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Planungsgebiet zu steuern. Das B-Planverfahren wird als Regelverfahren durchgeführt.

Das B-Planverfahren Nr. 4653 wird in Verbindung mit dem 25. FNP-Änderungsverfahren „Neue Mitte Thon“ (Teiländerungsverfahren mit kleinerem Umgriff) durchgeführt. Dies ist erforderlich, um die planungsrechtliche Voraussetzung gem. § 8 (2) BauGB zu schaffen, wonach der B-Plan aus dem FNP zu entwickeln ist. Um das Planungsziel des B-Plans Nr. 4653, Mischnutzung im Bereich südlich der ehemaligen Wendeschleife, realisieren zu können (s. Begründung zum Rahmenplan, Stand: Juni 2016) wird die FNP-Darstellung „gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung“ zu „gemischte Baufläche“ geändert. Mit Beschluss des Stadtrats am 27.02.2019 soll das FNP-Änderungsverfahren eingeleitet werden, um die Planungsziele des B-Plans Nr. 4653 realisieren zu können.

1.1 Ziele des Bauleitplanes

Für das Gebiet zwischen Forchheimer Straße, Erlanger Straße (B4), Zeisigweg und Pretzfelder Straße sowie Kleingartenanlage Zeisigweg e.V., dass eine Fläche von ca. 6,9 ha umfasst, wurde vom Stadtplanungsamt 2016 ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt. (s. Begründung zum Rahmenplan, Stand Juni 2016), um nach Aufgabe der Straßenbahnwendeschleife den Bereich bis zur Ringbahn städtebaulich neu zu ordnen. Ziel ist eine hochwertige, standortgerechte Bau- und Nutzungsstruktur, die dem Stadtteil angemessen ist und den Stadteingang an der Einfallstraße stadträumlich definiert.

Schwerpunkt ist im Norden ein Stadtteilplatz mit einer Größe von ca. 2.000 qm, in dessen Umfeld hochwertiges Gewerbe, Dienstleistungen und Nahversorgung angesiedelt werden sollen, um seine zentrale Funktion als „Neue Mitte Thon“ zu stärken. Der südliche Bereich soll in seinem westlichen Teil als Wohngebiet mit Kindertagesstätte und im östlichen Teil als eingeschränktes Gewerbegebiet mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben in mehrgeschossiger Bauweise entwickelt werden. Der im Plangebiet umfangreich vorhandene Baum- und Gehölzbestand soll nach Möglichkeit erhalten werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Planungsziele findet sich auch in der Begründung zum Rahmenplan B-Plan Nr. 4653.

1.2 Plangrundlagen

- Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (2006):
Im wirksamen FNP ist das gesamte Plangebiet als „gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung“ dargestellt. Zur Anpassung an die in diesem Bereich geplante Wohn- und Mischnutzung wird parallel das 25. FNP-Änderungsverfahren durchgeführt.
- Vorhandene Bebauungspläne (B-Pläne)
Das Planungsgebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des Umgriffs des B-Plans Nr. 3805 (in Kraft), ein Teilbereich im Südwesten dieses B-Plans ist durch den B-Plan Nr. 4119 (in Kraft) überplant
- Stadtbiotopkartierung der Stadt Nürnberg (siehe Anlage, Plan 1):
N- 1093.001: Brachfläche mit Gehölz-/Heckenbestand
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg (siehe Anlage, Plan 1):
Nr. 378 als lokal bedeutsamer Lebensraum: Ruderalflur, Hecke
Nr. 357 als regional bedeutsamer Lebensraum: trockener Komplexbiotop und Gehölze
- Faunistische Angaben nach Artenschutzkartierung (ASK) liegen nicht vor.
- FFH- oder SPA-Gebiete¹, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 4653 die Umweltbelange gem. §1 (6) und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Soweit möglich erfolgt eine Prognose der erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.

2.1 Fläche²

Ausgangssituation

Der Planungsgebiet liegt im Innenbereich und umfasst ca. 6,9 ha. Im Norden befinden sich der ehemalige Busbahnhof mit der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife, die nicht mehr genutzt werden sowie westlich davon eine Parkplatzfläche. Das sich nach Süden anschließende Gebiet ist teilweise mit Gewerbebauten sowie zwei weiteren Parkplätzen südlich der Pretzfelder Straße bebaut. Zwischen den Gebäuden finden sich unbebaute und unversiegelte Bauflächen, die zusammen ca. 2,1 ha umfassen. Die Flächen liegen seit vielen Jahren brach. Eine Fläche ist verbuscht, die westliche ist eine Wiesenfläche, die gemäht worden ist, die dritte zeichnet sich durch kurz gehaltenen Altgrasbestand aus.

¹ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Areas)

² vgl. BauGBÄndG 2017 – Mustererlass Nr. 2.2.2.1 Schutzgut Fläche; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, S. 158 ff.

Auswirkungen / Prognose

Da es sich bei dem betrachteten Bereich um ein innerstädtisches Gebiet handelt, trifft die Vorgabe nach §1 (5) BauGB zu, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen. Wenngleich es in Teilbereichen zu einer Neuinanspruchnahme bislang nicht versiegelter Flächen kommt, werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erwartet.

2.2 Boden, Wasser

2.2.1 Boden

Ausgangssituation

Der geologische Untergrund weist als natürliches Ausgangsmaterial Sand- und Tonsteine des Mittleren Keupers auf (hier: Coburger Sandstein). Die bebauten Bereiche weisen wegen des hohen Versiegelungsgrads kaum intakte ökologische Bodenfunktionen auf. Diese sind auf den nicht bebauten und unversiegelten Flächen weitgehend intakt.

Im Planungsgebiet befinden sich drei Altlastenverdachtsflächen. Dort können aufgrund altlastenrelevanter Vornutzungen Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Als altlastenrelevante Nutzungen sind eingestuft:

- Autowerkstatt (Pretzfelder Straße 5, Gmkg. Thon Fl.Nrn. 140)
- Druckerei (Pretzfelder Straße 7-11, Gmkg. Thon Fl.Nrn. 139)
- Baugewerbe/ Flaschnerei (Zeisigweg 12, Gmkg. Wetzendorf Fl.Nr. 514)

Dem Umweltamt liegen bislang für keinen Standort orientierende Altlastenuntersuchungen vor.

Aufgrund der nutzungsbedingten Zerteilung in unversiegelte, brachliegende Flächen und intensiv gewerblich genutzte, stark versiegelte Areale ist das Planungsgebiet insgesamt für das Schutzgut Boden von mittlerer Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Die vorgesehene Bebauung bedeutet eine Inanspruchnahme derzeit unversiegelter Brachflächen. Sie werden nahezu vollständig überbaut, wodurch sich der Grad der Bodenversiegelung im Planungsgebiet deutlich erhöht und der Boden verdichtet wird. Das schränkt die ökologischen Bodenfunktionen ein. Der Boden geht als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen verloren, ebenso seine Wasserspeicherkapazität und seine Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt.

Für die Altlastenverdachtsstandorte sind im Zuge der Planung detaillierte historische Recherchen sowie weitere Untersuchungen auf der Basis orientierende Altlastenuntersuchungen erforderlich.

Insgesamt können nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Durch Umsetzung der formulierten konfliktmindernden Maßnahmen (s. Kap. 4) können die Auswirkungen minimiert werden.

2.2.2 Wasser

Ausgangssituation

Die Grundwasserflurabstände liegen überwiegend bei 3 bis 5 m, im Süden bei 5 bis 7 m und im Norden bei 1 bis 3 m. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwesten gerichtet. Eine Versickerungseignung ist gegeben. Im Plangebiet befindet sich ein wasserrechtlich zu behandelnder Brunnen des TBV Hans Müller GmbH & Co. KG (Wasserbuch Nr. 132). Sofern dieser Brunnen nicht mehr genutzt werden soll, ist er in Abstimmung mit dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ordnungsgemäß zurückzubauen. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich der Forchheimer Straße und somit angrenzend an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4653 verläuft der Wetzendorfer Graben (Gewässer III. Ordnung) in Ost-West-Richtung. Er ist durch das LfU als Risikogewässer für Hochwasser eingestuft. Zurzeit wird das Überschwemmungsgebiet (für den Bereich Kilianstraße – Fürth) ermittelt.

Aufgrund der nutzungsbedingten Zerteilung in unversiegelte, brachliegende Flächen und intensiv gewerblich genutzte, stark versiegelte Areale ist das Planungsgebiet insgesamt für das Schutzgut Wasser von mittlerer Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Die Neuversiegelung hat zur Folge, dass anfallendes Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen wird, was sich nachteilig auf das Schutzgut Wasser auswirkt. Gemäß §55 WHG ist das Niederschlagswasser ortsnah zu beseitigen. Hierzu ist ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept auf Grundlage einschlägiger Gutachten zu erstellen, das Maßnahmen zur Versickerung und/oder die Ableitung in ein Oberflächengewässer vorsehen soll. Hierdurch können negative Auswirkungen gemindert werden. Falls das Niederschlagswasser in den Wetzendorfer Landgraben eingeleitet oder in den Retentionsflächen versickert werden soll, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Ergebnisse zur Ermittlung des Überschwemmungsgebiets sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Insgesamt können nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Durch Umsetzung der formulierten konfliktmindernden Maßnahmen (s. Kap. 4) können die Auswirkungen minimiert werden.

2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.3.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand

Das Planungsgebiet ist in Teilbereichen durch Gebäudekomplexe und ebenerdige Parkplätze versiegelt. In der Nordostecke befinden sich die baulichen Überreste des ehemaligen Busbahnhofs und der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife. Zwei größere Freiflächen, liegen im Süden des Plangebiets. Die westliche Freifläche ist in der Stadtbiotopkartierung als Biotop Nr. 1093.001 und ein Teilbereich davon im ABSP unter der Nr. 378 als lokal bedeutsamer Lebensraum erfasst. Die südöstliche Freifläche ist im ABSP unter der Nr. 357 als regional bedeutsamer Lebensraum kartiert. (siehe Anlage, Plan 1) Die dritte größere Freifläche befindet sich südlich der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife entlang der Erlanger Straße. Sowohl auf den Freiflächen, als auch im Bereich der Parkplätze sowie

um Gebäude, Straßen und Wege sind Bäume, Sträucher und Hecken in unterschiedlicher Zahl vorhanden. Aus vegetationskundlicher Sicht sind diese Gehölzstrukturen und die beiden südlich gelegenen Freiflächen wertgebend. Unter den Gehölzen haben alle Bäume ab mittlerer Größe eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Vegetation, ebenso alle linearen Heckenstrukturen. Von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Vegetation sind die beiden südlich gelegenen Freiflächen, während die Fläche im Nordosten eher von geringer Bedeutung ist.

Auswirkungen / Prognose

Aufgrund der angestrebten, nahezu flächendeckenden Bebauung des Planungsgebiets werden die drei großen Freiflächen vollständig überplant. Insgesamt gehen wertvolle Baumstrukturen und großflächig vorhandene Vegetationsstrukturen verloren. Insgesamt muss der Eingriff bei Umsetzung der Planung als erheblich eingestuft werden.

2.3.2 Tiere

Ausgangssituation / Bestand

Ca. 2,1 ha des Planungsgebiets sind nicht bebaut und liegen im weitesten als Wiesenflächen brach. Aber auch auf Parkplätzen sind Gehölzstrukturen vorhanden. Es liegen keine faunistischen Angaben nach Artenschutzkartierung vor. In unmittelbarer Umgebung des Planungsgebiets sind Fledermausvorkommen bekannt. Das Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der Ringbahntrasse ist möglich, da über diese eine direkte Anbindung an ein ca. 200 m östlich gelegenes, nachgewiesenes Habitat besteht. Aufgrund des Gebäude- und Vegetationsbestandes im Planungsgebiet sind Gebäude- und Heckenbrüter sowie Mauersegler zu erwarten, ggf. auch Nachtkerzenschwärmer und Eremiten. Für das Schutzgut Tiere ist das Planungsgebiet mit seinem Gebäude- und Vegetationsbestand von mittlerer Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Zu erwarten ist, dass die vielfältigen Vegetationsstrukturen Lebensraum für zahlreiche Tierarten bieten. Eine Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kann erst nach Vorlage der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen.

2.3.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.3.1 und 2.3.2) gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt können nach derzeitigem Planungsstand nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Landschaft

Ausgangssituation

Der Planungsgebiet umfasst ein nur teilweise bebautes Gewerbegebiet mit großflächigen und vielgeschossigen sowie kleinteiligen und niedrigen Gebäuden und versiegelten Stellplatzanlagen. Dazwischen befinden sich eine private Grünfläche und zwei Wiesenbrachen, die zusammen mit dem im Planungsgebiet vorhandenen Gehölzbestand einen hohen Wert

für das Landschaftsbild haben. Insbesondere die Straßen- und Einzelbäume entlang der Rad- und Gehwege sowie die grundstücksbegleitende Hecke des Biotops Nr. 1093.001 sind im ansonsten durch Gebäude und Parkplätze dominierten Gewerbegebiet optisch wirksam. Die Gehölzbestände und vegetationsbestandenen Flächen durchgrünen das Gewerbegebiet, werten Wegeverbindungen auf und können insbesondere in den Randbereichen von Fußgängern und Radfahrern wahrgenommen werden. Die Bedeutung für das Schutzgut kann als mittel eingestuft werden.

Auswirkungen / Prognose

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich im Zuge der Bebauung des Plangebiets nachhaltig verändern. Die derzeitige ungeordnete Mischung aus Gewerbe- und Freiflächen wird sich nach der städtebaulichen Entwicklung aus Wohn-, Gewerbe- und Grünflächen zusammensetzen. Die Grün- und Brachflächen werden mit Ausnahme der kleinen Dreiecksflächen zwischen der Kleingartenanlage und dem Rad-/ Gehweg nicht erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Umsetzung der Planung können als nicht erheblich eingestuft werden, wenn die erhaltenswerten Gehölzbestände bewahrt und durch Neupflanzungen ergänzt werden. Dies gilt insbesondere entlang der Straßen und auf Freiflächen, v.a. entlang des Rad-/Gehweges von der Forchheimer Straße zum Zeisigweg, der gleichzeitig die wichtigste Rad- und /Gehwegverbindung im Gebiet darstellt.

2.5 Mensch, menschliche Gesundheit

2.5.1 Erholung

Ausgangssituation

Derzeit befinden sich im Planungsgebiet keine öffentlichen Grün- und Spielflächen. Es ist davon auszugehen, dass die Brachflächen als Hundefreilaufflächen und zum unreglementierten Spielen genutzt werden. Folgende übergeordnete Rad- und Fußwegeverbindungen tangieren bzw. durchqueren das Planungsgebiet:

- im Süden die Rad- und Fußwegverbindung von der Erlanger Straße entlang des Zeisigwegs mit Übergang über die Ringbahn zur Düsseldorfer Straße
- im Westen die Nord-Süd-Verbindung zwischen Forchheimer Straße, Pretzfelder Straße und Zeisigweg
- im Osten die Rad- und Fußwegverbindung von der Kreuzung Erlanger Straße / Forchheimer Straße in südlicher Richtung zum Zeisigweg

Die Bedeutung für das Schutzgut Erholung ist als gering einzustufen.

Das Plangebiet liegt gem. Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ im Planungsbereich Nr. 15 – Thon / Schnepfenreuth-Süd, der ein Grünflächendefizit von ca. 4,1 ha und ein Spielflächendefizit von ca. 1,1 ha aufweist.

Auswirkungen / Prognose

Die Planung sieht im Planungsgebiet nördlich der Pretzfelder Straße eine Umnutzung zu Wohnen und Gewerbe und südlich der Pretzfelder Straße mit Ausnahme der Bestandsbauten ein zukünftiges Wohngebiet vor.

In der zukünftigen Planung ist auf dem Areal der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife ein multifunktionaler Stadtteilplatz, eine ca. 3.200 qm große Grünfläche mit einem ca.

1.000 qm großen Spielplatz sowie ein vom Stadtteilplatz zum Zeisigweg führender Grünzug mit Rad-Fußweg-Verbindung (Grüne Welle) vorgesehen.

Für die Ausstattung des neuen Baugebietes mit öffentlichen Grünfreiflächen wären nach den Richtwerten der Stadt Nürnberg 11.200 qm (600 EW x 20 qm) davon Spielplatzfläche: 2040 m² öffentlicher Grünflächen in Wohnbereichen erforderlich. Aufgrund der in dem Gebiet neu hinzukommenden Wohnungen entsteht ein zusätzliches Grün- und Spielflächendefizit, das das bereits vorhandene weiter erhöht. Vorhandene Rad-Fußweg –Verbindungen bleiben erhalten.

Durch die Planung werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebietes entstehen, da gegenwärtig mit Ausnahme von Rad-/ Fußweg-Verbindungen keine als solche bezeichneten Erholungsflächen (z.B. Grünanlage, Spielplatz) im Gebiet vorhanden sind. Einerseits wird durch die Neuanlage von Grünflächen und –strukturen eine Verbesserung erzielt, andererseits werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung nach Realisierung der Planung aufgrund der Erhöhung des bereits bestehenden Grün- und Spielflächendefizits für die zukünftigen und angrenzenden Bewohner erheblich sein. Eine Verbesserung der Erholungssituation tritt erst nach Realisierung des Wetzendorfer Parks ein, der jedoch für die kurzzeitige, wohnungsnaher Erholung und für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personengruppen zu weit entfernt liegt.

Insgesamt können die Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung als nicht erheblich eingestuft werden.

2.5.2 Lärm

Ausgangssituation

Verkehrslärm

Im Planungsgebiet befindet sich zurzeit keine Wohnnutzung. Es besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm von der Erlanger Straße. Dazu kommen Immissionen durch die Straßenbahn in der Erlanger Straße und den Bahnverkehr auf der Ringbahnlinie. Die Erlanger Straße ist in diesem Bereich im Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg als Untersuchungsgebiet ausgewiesen. Die Lärmbelastung an das Planungsgebiet angrenzender Wohngebäude liegt östlich der Erlanger Straße bei 65/55 dB(A) Lden/LNight und südlich der Ringbahn, auf der Westseite der Erlanger Straße bei 70/60 dB(A) Lden/LNight.

Gewerbelärm

Das Planungsgebiet selbst wird zurzeit gewerblich genutzt, vor allem durch Büros, Handel, Gastronomie und Parkplatzflächen. Die bestehenden Bürogebäude verfügen über größere, meist auf den Dächern angeordnete, lärmrelevante, haustechnische Anlagen, die das Wohnen in der direkten Nachbarschaft, vor allem in höheren Geschossen erheblich stören können.

In der Umgebung bestehen, in unstrukturierter Mischung, diverse Gewerbebetriebe, Wohnhäuser und Kleingärten. Die ehemals industrielle Nutzung des früheren Schöller-Areals ist im Süden lediglich durch die Ringbahn und eine einzelne Wohnhauszeile getrennt. Die Gewerbelärmauswirkungen aus der Umgebung sollten sich, aufgrund der jeweils bestehenden Immissionsorte in direkter Umgebung der Emittenten, in engen Grenzen halten und sich auf dem Niveau eines Mischgebietes bewegen.

Auswirkungen / Prognose

Verkehrslärm

Mit der Realisierung des B-Plans würden neue Gewerbe- und auch Wohngebäude ermöglicht, mit der Folge, dass die neuen Bewohner einer erheblichen Verkehrslärmbelastung ausgesetzt wären. Die Planung erzeugt zusätzlichen Verkehr im Plangebiet, der die Bewohner bereits bestehender Gebäude einer erhöhten Lärmbelastung aussetzt. Die Auswirkungen sind durch ein detailliertes Schallgutachten zu ermitteln und zu bewerten.

Gewerbelärm

Nach jetzigem Planungsstand ist die Ausweisung als Mischgebiet oder Urbanes Gebiet vorgesehen. Die Belastung durch Gewerbe-/ Anlagenlärm aufgrund der geplanten Nutzungen im Gebiet und den bestehenden Nutzungen in der Umgebung dürften sich auf dem Niveau eines Mischgebiets bewegen, sodass die Auswirkungen voraussichtlich nicht erheblich nachteilig sind.

Werden jedoch kleinräumige Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete ausgewiesen, kann lärmfachlich eine andere Situation entstehen, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen und weitere Maßnahmen, wie z. B. eine Kontingentierung der Gewerbegebiete, erforderlich werden können.

Im weiteren B-Planverfahren ist durch ein schalltechnisches Gutachten die Verkehrslärm- und Gewerbelärmbelastung zu ermitteln und zu bewerten, um ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen entwickeln zu können.

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit (hier: Lärm) ist erst nach Vorlage des Gutachtens möglich.

2.5.3 Störfallvorsorge

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

Positiv im Sinne der Störfallvorsorge wirkt sich dabei das 25. FNP-Änderungsverfahren aus, das parallel zum B-Planverfahren Nr. 4653 für den Bereich südlich der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife durchgeführt wird und die Änderung der FNP-Darstellung von „Gewerbefläche mit Schwerpunkt Dienstleistungen“ in „gemischte Baufläche“ zum Ziel hat. Somit ist aufgrund des Entwicklungsgebotes gem. §8 (2) Satz 1 BauGB die Ansiedlung eines Störfallbetriebes planungsrechtlich unzulässig, da dies die Festsetzung eines Gewerbe-/Industriegebiets im B-Plan erfordern würde.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:

Bei der vorliegenden Planung sind hinsichtlich der angestrebten Vorhaben, deren Zulässigkeit mit dem B-Plan begründet werden soll, bislang keine Anhaltspunkte für eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erkennen.

2.5.4 Mobilfunkanlagen

Ausgangssituation

Im Plangebiet befinden sich auf den Bestandsgebäuden Pretzfelder Straße 7-11 (zwei Antennenträger) und Pretzfelder Straße 15 Mobilfunkanlagen. Gemäß Rahmenplan ist südlich der Pretzfelder Straße eine neue Kindertagesstätte (Kita) mit Außenspielfläche vorgesehen, die als sensible Einrichtung hinsichtlich der Einwirkungen durch elektromagnetische Felder von Mobilfunkanlagen zu beurteilen ist. Der Abstand zwischen der geplanten Kita und den beiden bestehenden Mobilfunkstandorten beträgt 120 m bzw. 77 m. Aus Gründen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen besteht die Zielvorgabe der Stadt Nürnberg, dass in sensiblen Einrichtungen, wie z.B. der Kita, die Gesamtimmissionen durch hochfrequente elektromagnetische Felder minimiert werden und nach Möglichkeit unterhalb von 10 % der gesetzlich zulässigen Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) liegen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die geschilderte Lagebeziehung der geplanten Kindertagesstätte zu den Mobilfunkstandorten sind relevante Feldeinwirkungen auf die Kita zu erwarten.

Um die Auswirkungen bewerten zu können, wird eine Untersuchung der Feldeinwirkung empfohlen.

2.6 Luft

Ausgangssituation

Im Zuge der flächendeckenden Messungen zur Luftqualität im Stadtgebiet von Nürnberg wurden für das Änderungsgebiet in den Jahren 2006 und 2007 bei mobilen, diskontinuierlichen Luftmessungen Konzentrationen von Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Benzol ermittelt, die in etwa dem städtischen Durchschnitt entsprachen. Aufgrund der angewendeten Messmethode und der Messzeiten (ausschließlich zu verkehrsreichen Tageszeiten, d.h. ohne Nachtmessung) besitzt ein direkter Vergleich mit den Ganzjahresgrenzwerten der 39. BImSchV nur orientierenden Charakter. Aktuelle Modellrechnungen³ zur NO₂-Belastung einzelner Straßenabschnitte im Stadtgebiet Nürnberg weisen für die Erlanger Straße im Bereich der Bestandsgebäude NO₂-Konzentrationen von ca. 33 bis 36 µg/m³ auf. In der Forchheimer Straße werden im Bereich der Gebäude der Schöller Stiftung aktuell NO₂-Konzentrationen von ca. 30 bis 33 µg/m³ an der Baulinie prognostiziert. Der Ganzjahresgrenzwert für NO₂ liegt bei 40 µg/m³.

Aufgrund der insgesamt nur lockeren Randbebauung und des nach Westen weitgehend unverbauten Frischluftkorridors zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Stadtrandgebietes kommt es im Bereich des Planungsgebietes auch an den durch motorisierten Individualverkehr hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu Überschreitungen von Grenzwerten der 39. BImSchV für verkehrsbürtige Schadstoffe (Stickstoffdioxid, Feinstaub, Benzol).

³ Büro Lohmeyer, 2018

Auswirkungen / Prognose

Durch die Aufstellung des B-Plans 4653 und die Umsetzung der planerischen Vorschläge verändert sich die Charakteristik im Beurteilungsgebiet grundlegend. Durch die vorgesehene Errichtung diverser Gebäude wird der Bebauungsgrad im Plangebiet signifikant erhöht. Insbesondere die bisher lockere bis offene Baulinie entlang der Erlanger Straße wird einer relevanten Veränderung unterworfen. Der Frischluftkorridor in Richtung Westen wird in seiner Funktion eingeschränkt und die auf der Erlanger Straße durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) gebildeten Luftschadstoffe können weniger gut abtransportiert bzw. verdünnt werden. Durch die Schaffung neuer Wohneinheiten und auch gewerblicher Einrichtungen wird sich auch der Quell- und Zielverkehr im Plangebiet und in den Erschließungsstraßen erhöhen, was weitere verkehrsbedingte Emissionen nach sich ziehen wird. Im Bereich der Erlanger Straße können an den verkehrsnahen Aufpunkten der Baulinie Überschreitungen des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid – zumindest in den nächsten Jahren (bis zur Etablierung einer deutlich emissionsärmeren Pkw-Flotte für den MIV) – bei Umsetzung der Planungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die neuen Gebäude werden außerdem Luftschadstoffe aus dem Betrieb von Gebäudeheizungen oder eventuell auch durch gewerbliche Emissionen entstehen. In der Fläche, d.h. abseits der verkehrsbelasteten Hauptverkehrsstraßen, ist hingegen auch zukünftig nicht mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu rechnen.

Die mit der Änderung der planerischen Nutzung einhergehende Veränderung der Luftqualität im Bereich des Planungsgebiets ist zusammenfassend als in Teilen erheblich einzustufen.

2.7 Klima

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist in Teilen bebaut und versiegelt. Es wird in der Klimafunktionskarte (siehe Anlage Plan 2) als auch in der Planungshinweiskarte (siehe Anlage Plan 3) des Stadtklimagutachtens Nürnberg⁴ wie folgt bewertet: die drei größeren Freiflächen haben aufgrund ihres Kaltluftliefervermögens eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung für das Gebiet. Die bioklimatische Situation der versiegelten und bebauten Bereiche wird, abhängig vom jeweiligen Bebauungs- bzw. Versiegelungsgrad, im Süden als günstig, bei der nordwestlich liegenden Fläche als weniger günstig eingestuft. Hier besteht eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsintensivierenden Eingriffen. Die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde verläuft in Ost-West-Richtung über die im Westen liegende Kleingartenanlage. Die aktuelle stadtklimatische Gesamtsituation wird als günstig eingestuft.

Auswirkungen / Prognose

Globalklima

Der Energiebedarf (Strom, Wärme, ggf. Klimatisierung) wird durch die geplante Realisierung von Wohn- und Gewerbebauten hoch sein. Im Hinblick auf eine nachhaltige CO₂-neutrale Energieversorgung sollten daher im weiteren Verfahren verschiedene Alternativen geprüft werden. Zudem wird durch die Erhöhung der Einwohnerzahl als auch der Anzahl

⁴ GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Mai 2014

Arbeitsplätze im Plangebiet auch mehr motorisierter Individualverkehr (MIV) erzeugt, so dass von einer Erhöhung der verkehrsbedingten CO₂-Belastung auszugehen ist. Unter der Voraussetzung, dass ein Energieversorgungskonzept mit hohen Effizienzanforderungen entwickelt, ein gutes ÖPNV-Angebot geschaffen und ein dichtes Rad- und Gehwegenetz hergestellt werden, sind die Auswirkungen bzgl. der zu erwartenden CO₂-Belastungen, somit auf das Globalklima, als nicht erheblich einzustufen.

Lokalklima/Bioklima

Im Stadtklimagutachten werden für die Freiflächen im Plangebiet folgende Planungshinweise gegeben: „sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung, Vermeidung von Austauschbarrieren gegenüber bebauten Randbereichen, Reduzierung von Emissionen“⁵.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das lokale Stadtklima werden zurzeit gutachterlich untersucht. Erst nach Vorlage des Gutachtens ist eine abschließende Bewertung möglich.

Klimaanpassung

Die Bewertung der Auswirkungen der Planung muss grundsätzlich auch unter Beachtung der zu erwartenden klimatischen Veränderungen für den Raum Nürnberg erfolgen. Dies betrifft insbesondere die prognostizierte Zunahme von Extremwetterlagen (Hitzetage/-wellen, Starkregenereignisse). Insgesamt hat die vorgesehene Bebauung Auswirkungen auf das Lokalklima und erfordert daher Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel.

2.8 Abfall⁶

Mit der Planung von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung wird sich der Anteil an Wohnungen im Planungsgebiet erhöhen. Infolgedessen wird sich die Art der anfallenden Abfälle zukünftig verändern, indem nicht nur Abfälle auch gewerbliche Nutzung anfallen, sondern auch Hausmüll. Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, sind, soweit möglich im weiteren Verfahren nachzureichen sowie im weiteren Planungsprozess zu beachten. Bei eventuell erforderlichen Abrissarbeiten bestehender Bausubstanz sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (evtl. Beprobung) zu beachten.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich gemäß Bayerischem Denkmalatlas (Abruf 11.01.2019) keine Bau- und/oder Bodendenkmäler. Die angestrebte Planung hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Im weiteren B-Planverfahren ist eine Stellungnahme der BOB (Denkmalschutz / Archäologie) einzuholen.

⁵ GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Mai 2014

⁶ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Planungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird damit eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. das ökologische Entwicklungspotenzial einer Fläche).

Im vorliegenden Fall würde die Nullvariante der Ausgangssituation entsprechen, da schon längere Zeit ein gleichbleibender Zustand besteht. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere würden die vorhandenen Biotopflächen und Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Im Bereich des aufgelassenen Busbahnhofs sowie der Straßenbahnwendeschleife wäre durch fortschreitende Sukzession eine zunehmende Ruderalisierung zu erwarten, an geeigneten Stellen wäre mit aufkommenden Gehölzen zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeit bestehende Nutzungsverteilung vermutlich auch in Zukunft im Wesentlichen beibehalten werden. Möglicherweise würde es bei einzelnen Nutzungen zu Erweiterungen oder zur Ansiedlung neuer gewerblicher Nutzungen kommen. Bezüglich der Brachflächen würde die Nullvariante mit Ausnahme der zunehmenden Verbuschung der Ausgangssituation entsprechen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/ Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Bericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelang	Rechtsfolgen
BauGB⁷ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB, Anlage 1 des BauGB	Abwägungsrelevanz geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, welche durch die Umsetzung der Planung entstehen können, sind im Umweltbericht der verbindlichen Bauleitplanung konkret darzustellen.
BNatSchG⁸ Eingriffsregelung gem. §1a BauGB i.V.m. §§15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über wirksame Vermeidung und adäquaten Ausgleich

⁷ Baugesetzbuch, Anlage 1 zu §2 (4) und §2a BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

⁸ Bundesnaturschutzgesetz, i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Rechtsinstrument	Umweltbelang	Rechtsfolgen
Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP ⁹)	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach §45 BNatSchG Einschlägigkeit des §18 BNatSchG i.V.m. BauG	Je nach Ergebnis: CEF ¹⁰ -/FCS ¹¹ -Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar
FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke bei Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebietes gem. §32 BNatSchG	Je nach Ergebnis der Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

Die folgenden möglichen Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden; diese Übersicht wird im weiteren Planungsprozess fortgeschrieben und ergänzt, wobei bei fortschreitendem Detaillierungsgrad der Planung die Bau- und Betriebsphase der Vorhaben abzudecken ist.

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Nr. (Art)	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange
Gefährdung menschlicher Gesundheit / Grundwassergefährdung	Untersuchung und ggf. Sanierung von Altlastenverdachtsflächen	Vm	Boden Wasser Menschliche Gesundheit
Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt	Ortsnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung (Konzepterstellung)	Vr	Boden, Wasser Klima
	Dachbegrünungen geplanter Gebäude zur Abflussreduzierung und -rückhalt		
	Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen (z. B. Parkplätze)		
Bebauung von Böden mit Reduzierung der Wasserspeicher- und Wasserschutzfunktion, ggf. negative Auswirkung auf die Grundwassersituation	Erstellung eines Baugrundgutachten flächensparende Bauweise	Vm/Vr	Boden Wasser
Verlust wertvollen Baumbestands	Erstellung eines Baumbestandsplanes Erhalt und Integration wertvoller Bäume in die Neuplanung	Vr	Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt
Verlust wertvoller Heckenstrukturen	Erhalt und Integration in den Grünzug bzw. die Neuplanung	Vr	Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt
Verlust extensiv bis nicht gepflegter Grünbereiche	Neuanlage naturnaher Grünstrukturen mit extensiver Pflege	Vr	Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt

⁹ saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung

¹⁰ CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

¹¹ FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Nr. (Art)	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange
Beseitigung von Gehölzbeständen	Erstellung einer Baumbestandserhebung als Planungsgrundlage zur Sicherung der im Planungsgebiet vorhandenen erhaltenswerten Bäume	Vm	Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt Landschaft Klima
	Neupflanzung von Straßenbäumen und im Bereich von Freiflächen	A	Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt Landschaft Klima
	Gestaltung der „Grünen Welle“ als strukturreicher Grünzug	A	Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt Landschaft Klima
	Ausschluss der Unterbauung des Stadtteilplatzes und der Grünflächen mit Tiefgaragen	Vr	Pflanzen Landschaft Klima
Überbauung und Versiegelung von Freiflächen	Stadtplatz mit ansprechender Begrünung und Aufenthaltsqualität	A	Boden Wasser Erholung Pflanzen Klima
	Gestaltung der Grünfläche im Wohngebiet mit gehölzbestandenen Wiesenflächen als Ruhezone sowie Treffpunkt für zukünftige Anwohner	A	Boden Wasser Erholung Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt Klima
	Ergänzung und Qualifizierung der vorhandenen Fuß- und Radweg-Verbindungen		Erholung
	Anbindung der Nord-Süd-Verbindung zwischen Forchheimer Straße, Pretzfelder Straße und Zeisigweg an den nördlich der Forchheimer Straße verlaufenden Grünzug entlang des Wetzendorfer Grabens zum geplanten Wetzendorfer Park		Erholung
Überplanung von potenziellen Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nahrungsräumen geschützter Tierarten	Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Planung und Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. „Amphibienzaun“ an der Bahntrasse während der Bauphase) sowie voraussichtlich Planung, Sicherung und Herstellung quantitativ und qualitativ geeigneter Ausgleichsmaßnahme	Vm	Tiere Biologische Vielfalt
Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen durch Neubebauung	Verkehrsbeschränkungen, aktiver Lärmschutz, lärmangepasste Bebauung, passiver Lärmschutz	Vm Vr	Menschliche Gesundheit
Möglicherweise Einschränkung der heranrückenden Wohnbebauung durch bestehende Gewerbenutzung	Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Integration der Ergebnisse in den weiteren Planungsprozess	Vm Vr	Menschliche Gesundheit

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Nr. (Art)	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange
Verschlechterung der Luftqualität durch Erhöhung der Schadstoff-Emissionen aus Heizungsanlagen und dem MIV sowie negative Auswirkungen auf das Globalklima durch Anstieg der CO ₂ -Emissionen	Umweltfreundliche Heizkonzepte / Erarbeitung eines Energiekonzeptes mit dem Ziel einer CO ₂ -neutralen Energieversorgung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie Schaffung guter ÖPNV-Anbindungen, dichtes Rad- und Gehwegenetz, Carsharing-Stationen, etc.	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität Klima
Belastung sensibler Einrichtungen durch hochfrequente elektromagnetische Felder	Erstellung eines Gutachtens zur Einwirkung elektromagnetischer Felder und Integration Ergebnisse in den weiteren Planungsprozess	Vm Vr	Menschliche Gesundheit

*) Art der Maßnahme: Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr), Ausgleich (A)

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Plangebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotopie vorhanden. Im Geltungsbereich befinden sich keine als Wald i. S. des Bundeswaldgesetzes eingestuftes Gehölzbestände.

Im Plangebiet befindet sich umfangreicher Baum- und Gehölzbestand. Zahlreiche Bäume stehen unter dem Schutz der Baumschutzverordnung.

Bei Realisierung der Planung sind erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, demnach ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des §1a BauGB zu entscheiden. Im Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Im Rahmen der Festsetzungen sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung notwendig. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gem. §1a (3) BauGB keine Ausgleichspflicht.

Die ermittelten ökologisch hochwertigen Flächen sowie die Baum- und Heckenstrukturen sind auf Grundlage einer Bestandsbewertung so in die Planung zu integrieren, dass sie so weit wie möglich erhalten und gesichert werden.

Bei der weiteren Planung ist die Planfeststellung der Straßenbahnlinie Thon-Wetzendorf zu berücksichtigen. demnach sind z. B. am Nordrand des Planungsgebiets Baumpflanzungen vorgesehen.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken) wird im Interesse der Rechtssicherheit der Planung die

Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen. Im Rahmen der saP wird umfassend und systematisch ermittelt, ob die Planung auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, insb. das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, treffen könnte.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Planungsalternativen zu den Grundzügen des derzeitigen Rahmenplans zum B-Plan sind aktuell nicht bekannt.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach §1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Kapitel 8) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der vorliegende 1. Entwurf Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten durch das Umweltamt der Stadt Nürnberg erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen empfohlen (Kapitel 4).

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006)
- Luftbilder aus den Jahren 2018 und früher
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Masterplan Freiraum:
Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
- Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ der Stadt Nürnberg, (2007)
- Strategische Lärmkarte LfU 2012 (Straßenlärm), EBA 2012 (Schienenlärm)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2016)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2011)
- Geodaten-Service der Stadt Nürnberg (Luftbilder, etc.)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg: Die Luftqualität in Nürnberg (Juli 2012)
- <http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html>
- http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.htm
- Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in Nürnberg, Juni 2018 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg)
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas (Abruf: 11.01.2019)
- Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- Geländebegehung am 06.11.2018

Kenntnislücken:

Im weiteren Planungsprozess sind für die Schutzgüter/Umweltbelange Boden/Wasser, Tiere, Menschliche Gesundheit (Lärm, Mobilfunk), Klima sowie für die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Gutachten zu erstellen / zu detaillieren bzw. weitere Untersuchungen durchzuführen und die Erkenntnisse in die Planung zu integrieren. (vgl. Kap.9)

8. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach §4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des B-plans eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei nach §4 (3) BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines B-Planes zu unterrichten.

Im derzeitigen Planungsstadium ist noch nicht erkennbar, ob Monitoringmaßnahmen erforderlich werden. Sofern Überwachungsmaßnahmen fachlich notwendig sind, sind sie im weiteren Verfahren zu erarbeiten und darzulegen.

9. Zusammenfassung

Ziel des B-Planverfahrens Nr. 4653 ist die städtebauliche Neuordnung des Gebiets zwischen Forchheimer Straße, Erlanger Straße (B4), Zeisigweg und Pretzfelder Straße. Angestrebt wird die Ansiedlung von hochwertigem Gewerbe, Dienstleistungen und Nahversorgung sowie Wohnnutzung, eine Kita und öffentliche Grünflächen. Um die geplante Mischnutzung realisieren zu können wird die FNP-Darstellung „gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung“ zu „gemischte Baufläche“ in einem Parallelverfahren geändert.

Der vorliegende Umweltbericht (1. Entwurf) stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung dar.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	noch nicht abschließend bewertbar
Boden	noch nicht abschließend bewertbar
Wasser	noch nicht abschließend bewertbar
Pflanzen	noch nicht abschließend bewertbar
Tiere	noch nicht abschließend bewertbar
Biologische Vielfalt	noch nicht abschließend bewertbar
Landschaft	nicht erheblich
Mensch, menschliche Gesundheit	
– Erholung	nicht erheblich
– Lärm	noch nicht abschließend bewertbar
– Störfallvorsorge	nicht erheblich
– Mobilfunk	noch nicht abschließend bewertbar
Luft	für Teilflächen erheblich
Klima	noch nicht abschließend bewertbar
Abfall	Nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	noch nicht abschließend bewertbar

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung

Für die meisten Umweltbelange ist eine Bewertung der Auswirkungen nach §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB noch nicht abschließend möglich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hierzu müssen die ausstehenden Gutachten und Prüfungen abgewartet und bewertet werden.

weitere Untersuchungsbedarf und Hinweise:

Folgende Gutachten und Untersuchungen sind zu erstellen und in die Planung einzuarbeiten:

- Untersuchung eines Baugrundgutachtens
- Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept
- ggf. historische Nutzungsrecherchen und orientierende Altlastenuntersuchungen
- Baumbestandsplan
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Maßnahmenkonzept
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Schalltechnisches Gutachten (Verkehrs-/Gewerbelärm)
- Energieversorgungskonzept
- Untersuchung der elektromagnetischen Felder

Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei konsequenter Umsetzung konfliktvermeidender und/oder konfliktmindernder Maßnahmen Auswirkungen minimiert werden können (s. Kap. 4).

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Nürnberg, den 21.01.2019

Umweltamt/
Umweltplanung

i.V. gez. Wellmann

gez. Büttner (3643)

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahe Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung

der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan): Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der

Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017):

Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Abs. 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

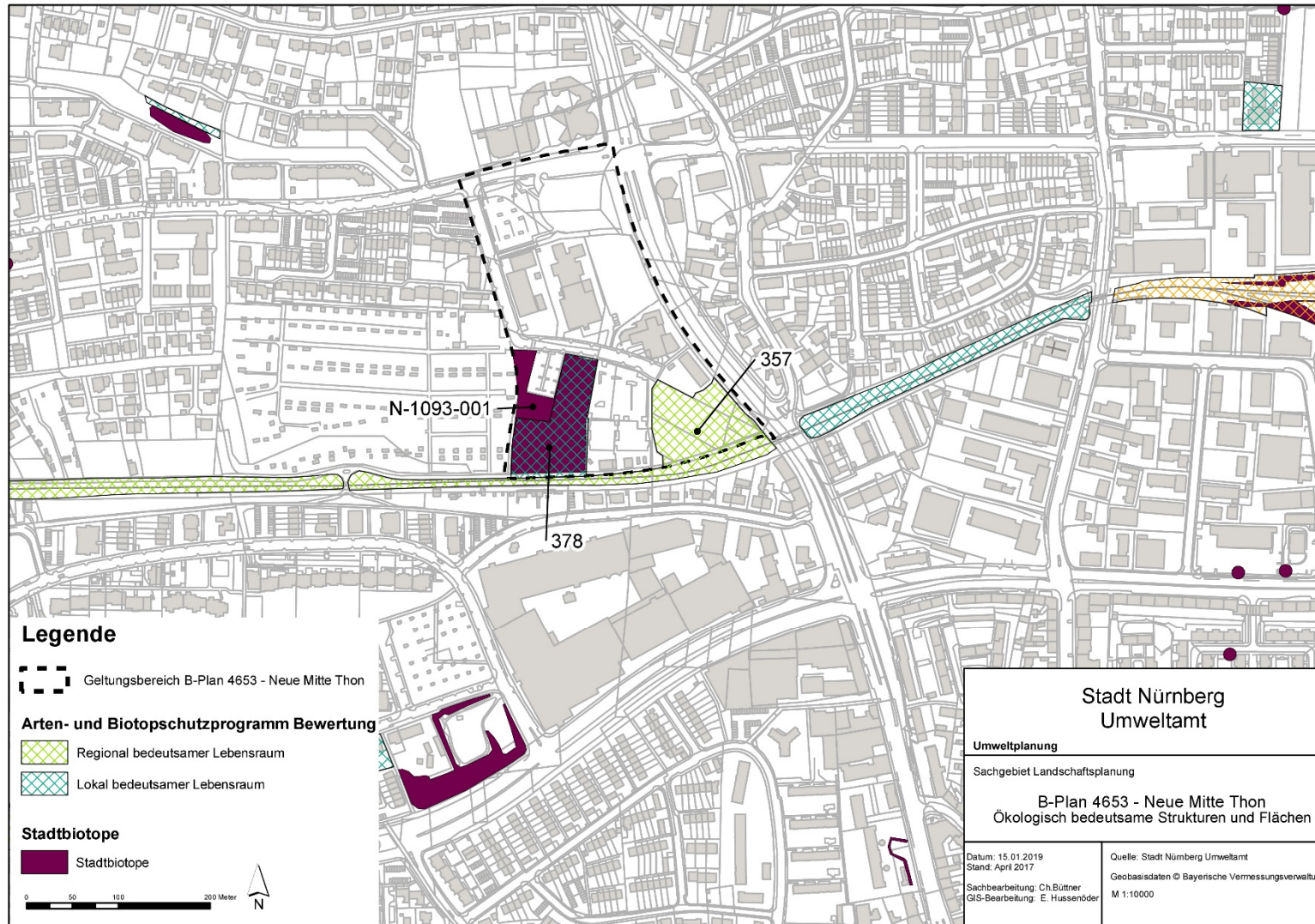
Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

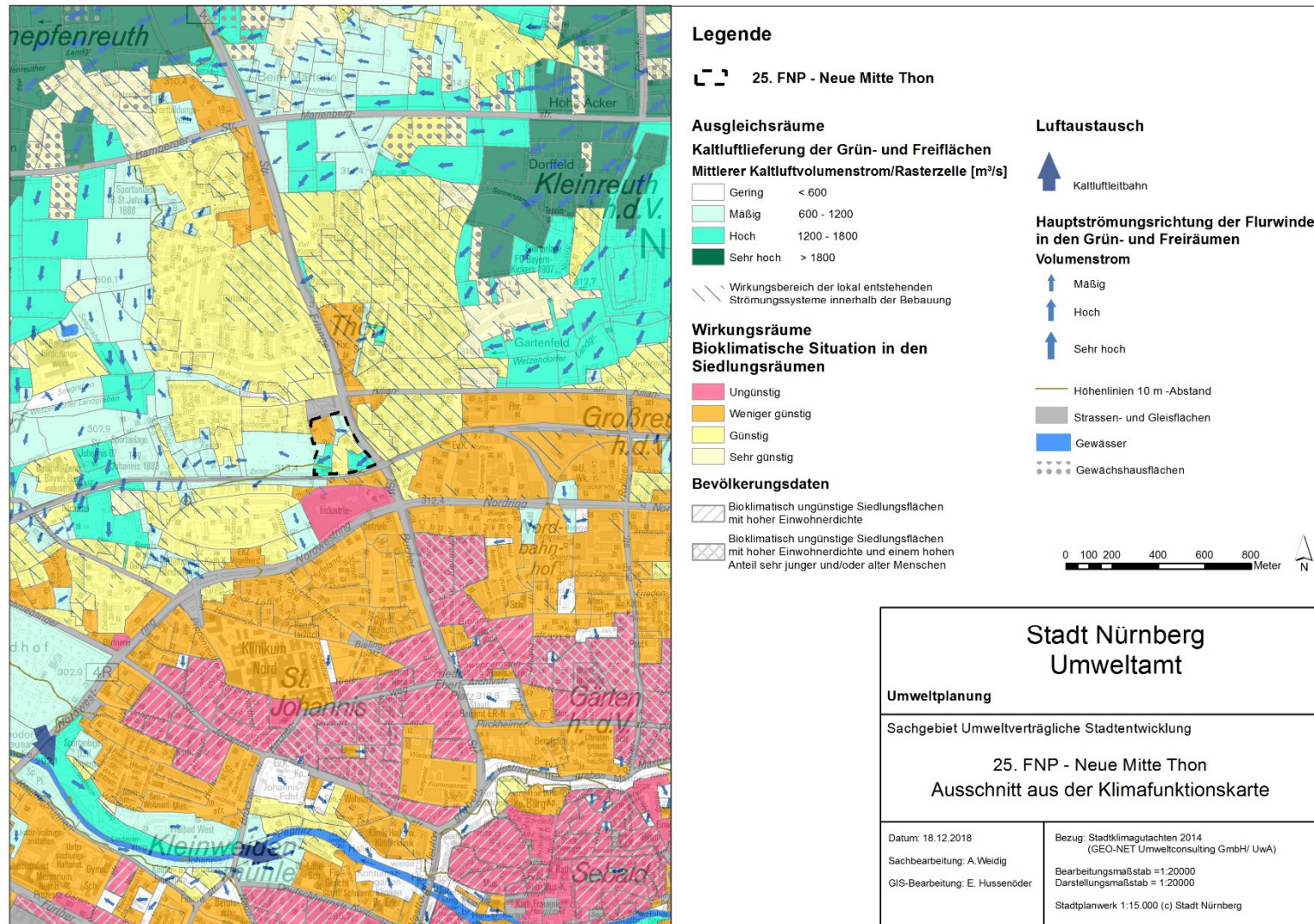
Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Plan 1: Ökologisch bedeutsame Strukturen und Flächen



Plan 2: Stadtklimatische Einordnung des Planungsgebiets (Klimafunktionskarte)



Plan 3: Stadtklimatische Einordnung des Planungsgebiets (Planungshinweiskarte)

